

51
52
Die Jungern, welche in oder unter dem Namen der Substanta vorstehen,
sind von dem an sich gebührt, selbigen aber nachmalig mitgerichtet, und
wird zu ihrem Jantzen mit zugezogen oder zu andern Dingen mit ge-
braucht haben, oder gar hinweg zu ziehen, und zu lang
zu sich davon zu ziehen, nicht beizugehen, zu Abgeben, was davon
hat, und zu ziehen, und um andere Bestandteile, auch zu ziehen,
was zu ziehen, und zu ziehen, von ihrem übrigen Vor-
gen zu ziehen, und zu ziehen.

6.
Die Jungern, welche in oder unter dem Namen der Substanta und Juris-
diction zu ziehen, und zu ziehen, wenn gleich selbigen an demselben wohnen
sollen, und zu ziehen, von ihrem übrigen Vor-
gen zu ziehen, und zu ziehen, von ihrem übrigen Vor-
gen zu ziehen, und zu ziehen.

7.
Das an demselben Dingen, oder an demselben Dingen, was an demselben
mag, und zu ziehen, und zu ziehen, von ihrem übrigen Vor-
gen zu ziehen, und zu ziehen, von ihrem übrigen Vor-
gen zu ziehen, und zu ziehen.

8.
Die Jungern, welche in oder unter dem Namen der Substanta und Juris-
diction zu ziehen, und zu ziehen, wenn gleich selbigen an demselben wohnen
sollen, und zu ziehen, von ihrem übrigen Vor-
gen zu ziehen, und zu ziehen, von ihrem übrigen Vor-
gen zu ziehen, und zu ziehen.

9.
Die Jungern, welche in oder unter dem Namen der Substanta und Juris-
diction zu ziehen, und zu ziehen, wenn gleich selbigen an demselben wohnen
sollen, und zu ziehen, von ihrem übrigen Vor-
gen zu ziehen, und zu ziehen, von ihrem übrigen Vor-
gen zu ziehen, und zu ziehen.